

Voilàp Group
Allgemeine Einkaufsbedingungen (gültig ab 15. Oktober 2019)

1. Geltungsbereich/Abschluss von Verträgen

1.1. Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote ("**Vertrag**") unserer Lieferanten und anderer Vertragspartner ("**Lieferanten**") gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("**AEB**") der Voilàp Holding S.p.A. und aller mit ihr verbundenen Unternehmen ("**wir**", "**uns**" oder "**unser**"); entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen unserer Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung unseres Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Auch wenn wir auf ein schriftliches Dokument verweisen, das die Bedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf sie verweist, gilt dies nicht als Zustimmung zur Anwendung dieser Bedingungen.

1.2. Unsere AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Lieferanten, auch wenn sie nicht ausdrücklich einbezogen werden. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung eine Bestellung an Dritte zu übertragen oder abzutreten.

1.3. Wir sind jederzeit berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte aufgrund von Umständen, die nach Vertragsschluss eingetreten sind, nicht mehr in unserem Geschäftsbetrieb verwenden können. In diesem Fall werden wir den Lieferanten unverzüglich informieren und ihn für bereits erbrachte Teilleistungen sowie für sonstige Aufwendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen und sonstigen Vorteile, die der Lieferant durch vorzeitige Beendigung des Vertrages erlangt, entschädigen. Ungeachtet dessen sind wir berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich zu kündigen. Das Recht zur Vertragskündigung besteht für den Lieferanten erst nach Ablauf der in Ziff. 3.1 vorgesehenen Mindestlaufzeit sowie bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten.

1.4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich jede Änderung seiner Eigentümerstruktur (oder Gruppe) sowie jede wesentliche Änderung in der Leitung seines Unternehmens ("**Change of Control**") mitzuteilen. In jedem Fall sind wir berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten im Falle eines Change of Control zu kündigen.

1.5. Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziff. 4.2. bleibt auch über die Beendigung der vertraglichen Beziehung zum Lieferanten hinaus bestehen, gleich aus welchem Grund die Vertragsbeziehung beendet wurde.

2. Lieferzeit

2.1. Die in der jeweiligen Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit nicht möglich ist.

2.3. Wir sind berechtigt, Teillieferungen und/oder Lieferungen, welche vor dem Lieferdatum erfolgen sollen, abzulehnen.

2.4. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

2.5. Im Falle von Lieferverzögerungen sind wir nach vorheriger schriftlicher Mahnung gegenüber dem Lieferanten berechtigt, für jeden Tag des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Auftragswertes, maximal jedoch 5,0 % zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf den vom Lieferanten zu zahlenden Schadenersatz wegen Lieferverzugs aufgeschlagen.

3. Preise

3.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist ein Festpreis. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gilt der Preis für einen Zeitraum von fünfzehn Monaten ("**Mindestlaufzeit**") fest vereinbart und beinhaltet die Lieferung "frei Haus" inklusive Verpackung. Eine Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3.2. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn sie den in unserer Bestellung genannten Anforderungen entsprechen und die dort angegebenen Identifikationsnummern wie Bestellnummer, Produktnummer und Produktbezeichnung enthalten; der Lieferant ist für alle Folgen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er dafür nicht verantwortlich ist.

3.3. Gebühren- oder Preiserhöhungsverlangen müssen spätestens sechs Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit schriftlich bei uns eingehen, um den Parteien zu ermöglichen, darüber zu verhandeln. Ohne ein solches Erhöhungsverlangen oder für den Fall, dass das Verlangen zu spät erfolgt, bleiben die Gebühren/Preise für eine weitere Mindestlaufzeit von fünfzehn Monaten fest und unveränderlich. Werden neue Gebühren/Preise vereinbart, gelten diese in jedem Fall erst ab dem Ende der Mindestlaufzeit und dies für eine Dauer, die der Mindestlaufzeit entspricht. Sofern notwendige und vereinbarte Änderungen/technische Änderungen an den Produkten Preisänderungen nach sich ziehen, haben die Parteien sich auf den Zeitpunkt, ab welchem die Änderungen in Kraft treten, zu verständigen. Mangels einer Vereinbarung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens gelten die Preis-/Preiserhöhungen ab dem Ende der Mindestlaufzeit.

3.4. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlen wir den Kaufpreis gemäß den in der Bestellung angegebenen Bedingungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit.

3.5. Wir sind berechtigt, die Zahlungen zurückzuhalten, wenn die wirtschaftlichen Umstände des Lieferanten sich in der Weise ändern, dass die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistung (oder eines Teils davon) gefährdet ist, es sei denn, der Lieferant oder ein Dritter leistet eine angemessenen Sicherheit.

3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

4. Bestellunterlagen/Vertraulichkeit

4.1. Unsere Aufträge, die nicht innerhalb von 5 Tagen schriftlich abgelehnt werden oder mit deren Ausführung bereits begonnen wurde, gelten als angenommen.

Voilàp Group
Allgemeine Einkaufsbedingungen (gültig ab 15. Oktober 2019)

4.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Bestellungen, allen technischen Informationen, Schutzrechten und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf der Grundlage unseres Auftrag bzw. des Vertrags zu einzusetzen und nach Fertigstellung unaufgefordert an uns zurückzugeben. Der Lieferant hat die vorgenannten Dokumente auf unbestimmte Zeit geheim zu halten.

5. Gefahrenübergang/Dokumente

5.1. Die Lieferung erfolgt frei Haus, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere genauen Identifikationsnummern, Bestellnummern und Produktbezeichnungen anzugeben. Unterlässt der Lieferant dies, haften wir nicht für Verzögerungen in der Bearbeitung.

6. Mängeluntersuchung/Gewährleistung

6.1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Rüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, gerechnet ab Erhalt/Erbringung der Ware/Leistung, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Die Annahme oder Genehmigung von vorgelegten Mustern oder Proben stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte dar.

6.2. Uns stehen alle gesetzlichen Gewährleistungsrechte in vollem Umfang zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wir behalten uns ausdrücklich das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung vor.

6.3. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ruht mit Eingang unserer schriftlichen Mängelrüge beim Lieferanten.

6.4. Mit der Ersatzlieferung und der Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und reparierte Teile erneut, es sei denn, das Verhalten des Lieferanten gibt Anlass zu der Annahme, dass er sich nicht zur Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Nachbesserung des Mangels nur aus Kulanz oder aus einem ähnlichen Grund durchgeführt hat.

6.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang.

7. Qualität und Dokumentation

7.1. Der Lieferant ist verpflichtet, für seine Lieferungen den Stand der Technik, die geltenden Sicherheitsvorschriften (CE und UNI) und die in der Bestellung vereinbarten technischen Spezifikationen einzuhalten und die Qualität durch von unserem Unternehmen geforderte Qualitätssicherungsmaßnahmen zu sichern. Im Falle eines Konflikts gelten die in der Bestellung angegebenen Bedingungen.

7.2. Wir sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch Audits zu überprüfen. Das Audit kann entweder als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden.

7.3. Der Lieferant gewährt uns während des laufenden Produktionsbetriebs jederzeit Zugang zu den Bereichen, in denen für uns Teile hergestellt werden, sowie zu den Ergebnissen durchgeführter Audits. Wir werden unsere Audits innerhalb einer angemessenen Frist bekannt geben.

7.4. Der Lieferant erklärt und garantiert, dass er bei der Ausführung des Auftrags nur fest angestelltes Personal in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen, Gesetzen und Vorschriften zu Sicherheit, Wohlergehen und Unterstützung sowie allen geltenden Vorschriften einsetzt. Wenn das Personal des Lieferanten zur Durchführung von Tätigkeiten (einschließlich Inspektionen, Lieferungen oder Reparaturen) Zugang zu unseren Räumlichkeiten haben muss, muss das Personal unsere Sicherheitsvorschriften, Verfahren und internen Vorschriften strikt einhalten. Der Lieferant ist für alle Schäden oder Kosten verantwortlich, die durch die Arbeit seines Personals verursacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Rechtmäßigkeit des von ihm eingesetzten Personals belegen. Der Lieferant garantiert und hält uns und unsere Rechtsnachfolger schad- und klaglos von jeglicher Haftung einschließlich von Schadenersatzansprüchen.

7.5. Treten Qualitätsprobleme auf, die durch die Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten verursacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, eine Auditierung des betreffenden Unterlieferanten zu veranlassen.

7.6. Zusätzliche Anforderungen an die Qualität der gelieferten Ware im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung bleiben hiervon unberührt. Wir behalten uns das Recht vor, solche zusätzlichen Anforderungen in der Bestellung zu verlangen.

7.7. Der Lieferant erkennt an, dass er unsere Datenschutzerklärung erhalten hat und unseren Verhaltenskodex durchsetzt.

8. Produkthaftung, Schadenersatz

8.1. Der Lieferant ist für alle Ansprüche Dritter wegen Personen- oder Sachschäden verantwortlich, die durch ein fehlerhaftes Produkt verursacht werden, das er geliefert hat, und ist verpflichtet, uns von der daraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir aufgrund eines Mangels eines vom Lieferanten gelieferten Produkts zu einer Rückrufaktion über und gegen Dritte verpflichtet, trägt der Lieferant alle mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

8.2. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten, die, sofern nicht anders vereinbart, das Risiko eines Rückrufs und/oder eines Strafschadenersatzes oder ähnlicher Schäden nicht abdecken muss. Wir sind jederzeit berechtigt zu verlangen, dass uns der Lieferant eine Kopie der Haftpflichtversicherung übermittelt.

9. Sicherheits- und Umweltvorschriften

9.1. Die Lieferungen müssen den Sicherheits- und Schutzvorschriften entsprechen, die in den geltenden Normen und der jeweiligen Bestellung festgelegt sind.

9.2. Der Lieferant hat im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten für seine Lieferungen und Leistungen sowie für die Lieferungen und Leistungen der Unterlieferanten umweltgerechte Produktionsverfahren anzuwenden.

10. Schutzrechte

10.1. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung die Rechte Dritter nicht verletzt werden.

10.2. Wenn wir von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung nach Ziff. 10.1 ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Klage eines Dritten notwendigerweise entstehen. Die Rechte nach diesem Absatz gelten ohne Rücksicht auf die Frage des Verschuldens des Lieferanten.

11. Eigentumsvorbehalt, Zeichnungen und andere Unterlagen, Werkzeuge

11.1. Stellen wir dem Lieferanten Teile zur Verfügung, behalten wir uns das Eigentum hieran vor. Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird in unserem Auftrag vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11.2. Wird die von uns zur Verfügung gestellte Sache mit uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Kaufpreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

11.3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Sie sind vom Lieferanten deutlich als unser Eigentum zu kennzeichnen und zu verwahren. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle sonstigen Instandhaltungsarbeiten an unseren Werkzeugen auf eigene Kosten und rechtzeitig durchzuführen. Der Lieferant hat uns unverzüglich über alle nicht nur geringfügigen Schäden an diesen Gegenständen zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände auf Verlangen in ordnungsgemäßer Reihenfolge an uns herauszugeben, wenn er sie für die Erfüllung der mit uns abgeschlossenen Verträge nicht mehr benötigt.

11.4. Der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gilt nur insoweit, als er sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte bezieht, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Insbesondere ist ein weitergehender oder verlängerter Eigentumsvorbehalt unzulässig.

12. Ersatzteile

12.1. Machen wir in Bezug auf Teile/ein mechanisches Komponentensystem/Gruppen von Komponenten Gewährleistungsansprüche geltend, hat der Lieferant innerhalb von 4 Wochen nach Geltendmachung der Ansprüche oder nach Erhalt der ursprünglich gelieferten Teile (was auch immer zuerst geschieht) die Teile/das mechanische Komponentensystem/die Gruppen von Komponenten zu untersuchen. Erhalten wir keine Benachrichtigung über eine Zurückweisung der Gewährleistung einschließlich eines detaillierten Fehler-/Gewährleistungsberichts, gilt der Gewährleistungsanspruch als berechtigt und begründet und der Lieferant hat die Teile/das mechanische Komponentensystem bzw. die Komponentengruppe kostenlos zu ersetzen.

12.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an uns gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren nach Lieferung auf Lager zu halten. Wird ein Produkt vom Markt genommen, ist der Lieferant verpflichtet, sich zuvor bei uns über unseren Allzeitbedarf zu informieren und eine diesem Bedarf entsprechende Menge auf eigene Kosten ordnungsgemäß einzulagern.

12.3. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, hat er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung mitzuteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

13. Wettbewerbsverbot, Gerichtsstand, Erfüllungsort

13.1. Der Lieferant verpflichtet und garantiert, dass er während der gesamten Dauer der vertraglichen Beziehung zu uns keine ähnlichen/ergänzenden Waren/Dienstleistungen für unsere Kunden, Wettbewerber oder Beauftragte erbringt und insbesondere keine Kundendienstleistungen Dritter erbringt und/oder Reparaturen an den an uns gelieferten Produkten durchführt. Der Lieferant verpflichtet sich daher, uns über alle Anfragen zu informieren, die ihm von unseren Kunden übermittelt werden.

13.2. Ist der Lieferant Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das Gericht, bei dem die bestellende Gesellschaft unseres Konzerns ihren Sitz hat. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz oder an jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen.

13.3. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das nationale Recht des bestellenden Unternehmens unserer Gruppe. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13.4. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Voilàp Group
Allgemeine Einkaufsbedingungen (gültig ab 15. Oktober 2019)

ACHTUNG:

Wir haben unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") geändert.

Mit der Annahme einer Bestellung ab bzw. nach dem 15. Oktober 2019 erklären Sie, dass Sie Bestellungen und Lieferungen ausschließlich zu unseren AEB (Stand 15. Oktober 2019) annehmen.